

Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadt Waldkraiburg (Fernwärmesatzung – FWS)

Vom 25. März 2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 109 Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG) erlässt die Stadt Waldkraiburg eine Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung.

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines, Öffentliche Einrichtung
§ 2	Versorgungsgebiet
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechtes
§ 5	Anschlusszwang
§ 6	Benutzungszwang
§ 7	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8	Kreis der Verpflichteten
§ 9	Anschluss an Fernwärmeversorgungsanlagen
§ 10	Begriff des Grundstücks
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Überwachung, Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
§ 13	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Waldkraiburg betreibt durch die Stadtwerke Waldkraiburg GmbH als öffentliche Einrichtung die Fernwärmeversorgung. Diese dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens. Zu diesem Ziel soll die Fernwärmeversorgung dadurch einen Beitrag leisten, dass insbesondere durch den Einsatz der geothermalen Tiefenwärme und Erreichung eines möglichst hohen Versorgungsgrades bei globaler Betrachtung der Ausstoß von Schadstoffen einschließlich klimaschädlicher Kohlendioxid-Emissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen verringert wird.
- (2) Die Stadt Waldkraiburg darf die Durchführung der Wärmeversorgung einem Wärmeversorgungsunternehmen übertragen. Die Verantwortung der Stadt als Trägerin der öffentlichen Einrichtung „Wärmeversorgung“ bleibt davon unberührt.
- (3) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt.
- (4) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken versorgt.
- (5) Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Warmwasser.

§ 2 Versorgungsgebiet

Das öffentliche Versorgungsgebiet (Geltungsbereich der Satzung) des Fernwärmenetzes entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Waldkraiburg West“. Das Versorgungsgebiet ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Fernwärmeleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Fernwärmeleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 3 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück (Gebäude) an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist und mit Wärmeverbrauchsanlagen betrieben wird.
- (2) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für einen späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer und die obligatorischen Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf für Heizzwecke im Sinne der in § 1 Abs. 4

genannten Zwecke ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt Grundstückseigentümern, den diesen gleichstehenden Berechtigten sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.

- (2) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für den in § 1 Abs. 4 der Satzung genannten Verwendungszweck ist nicht gestattet.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Für Bauwerke, deren Warmwasser- oder Heizenergiebedarf oder beides durch solarthermische Anlagen teilweise oder ganz gedeckt werden sollen, wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in dem Maße, als dieses durch solarthermische Versorgung ersetzt werden kann, erteilt. Für sogenannte „Nullenergie-Häuser“ (emissionsfreie Heizeinrichtung) wird eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.

Nicht emissionsfreie Heizanlagen sind zum Beispiel Kohle-, Koks-, Holz-, Gas- und Ölheizungen. Der Betrieb von Kaminen und Kachelöfen, die in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleiben von diesen Vorschriften unberührt.

Ergänzungsheizungen, die nicht mehr als einen Raum beheizen und nicht in der zentralen Gebäudeheizung und Warmwasserbereitung dienen, sind nur zugelassen, sofern deren Emissionen geringer sind als die auf den Eigentümer entfallenden Emissionen bei Anschluss und Benutzung der Fernwärmeversorgung.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

§ 8

Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für den Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Anschluss an Fernwärmeversorgungsanlagen

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Verpflichteten bei der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH zu beantragen. Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- (2) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.6.1980 (BGBl I Seite 743) in der jeweils geltenden Fassung, den ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung der Stadt bzw. des Betreibers bzw. nach den allgemeinen Wärmelieferungsverträgen und den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz.

§ 10

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, sofern auf dieser Wärme verbraucht wird.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5 und 6) zuwiderhandelt.

§ 12
Überwachung, Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die von der Stadt Waldkraiburg mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung und Gesetzen ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.
- (2) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Ersatzvornahmen auf Kosten säumiger Verpflichteter sind zulässig.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Anlage
zur Satzung über die öffentliche
Fernwärmeversorgung
der Stadt Waldkraiburg

Versorgungsgebiet

